Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1328

Der Bundesminister für Wirtschaft
I C 4 - 22 95 21

Bonn, den 24. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Situation in der Mühlenwirtschaft und Versorgung der Verbraucher**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Geldner, Schmidt (Kempten), Dr. Haas, Kubitza, Dr. Staratzke und Genossen**
— Drucksache V/1230 —

Die vorliegende Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Sind die bisher getroffenen und laufenden Maßnahmen geeignet, zu einer dauerhaften Gesundung der Mühlenwirtschaft beizutragen?

Das Gesundungsprogramm der Mühlenwirtschaft — Neubau- und Erweiterungsverbot, Stillegungen und Marktabsprachen — das vom Parlament und der Bundesregierung unterstützt worden ist, hat zu einer teilweisen Konsolidierung der Mühlenwirtschaft geführt. Die übermäßigen Härten des Wettbewerbs auf dem Mehlmarkt wurden beseitigt, die verbliebenen Betriebe können rationeller arbeiten. Jedoch ist ein weiterer Abbau der Überkapazität erforderlich, zumal der Konsum von Backwaren inzwischen weiter zurückgegangen ist.

Die EWG-Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen z. Z., in welcher Weise den noch vorhandenen Schwierigkeiten in der Mühlenwirtschaft in den EWG-Mitgliedstaaten wirksam begegnet werden kann und wie die Mühlenstruktur im ganzen EWG-Raum nachhaltig zu verbessern ist.

2. Welche Gründe sprechen für die Beibehaltung der bereits im Jahre 1955 ausgesprochenen vorläufigen Kartellgenehmigung und welche Gründe sprechen trotz der inzwischen eingetretenen Entwicklung gegen eine endgültige Genehmigung des Mühlenkartells?

Das Mühlenkartell hat sich als ein brauchbares Instrument erwiesen, das unter Punkt 1 erwähnte Gesundungsprogramm für die Mühlenwirtschaft, das auch der Sicherstellung der Versorgung der Verbraucher mit Mahlerzeugnissen diente, soweit

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

wie möglich zu fördern. Mit dieser Unterstützung war es gelungen, bis März 1962 den im Mühlengesetz geregelten Kapazitätsabbau in Höhe von 10 000 t Tageskapazität zu verwirklichen; das Mühlenkartell hat darüber hinaus von sich aus weitere notwendige Stillegungen ermöglicht (ca. 3000 t).

Das Mühlengesetz (Neubau- und Erweiterungsverbot) ist bis Ende 1969 verlängert worden, und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bestrebt, weitere freiwillige Stillegungen durchzuführen (ca. 5000 t). Hierbei könnte das Kartell wiederum Hilfestellung leisten. Zudem werden z. Z. in der Generaldirektion Landwirtschaft der EWG-Kommission Erwägungen angestellt, auf europäischer Ebene eine Mühlenstrukturregelung zu schaffen, um dadurch die in allen EWG-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Niederlande auf Grund der Überkapazitäten noch herrschende „Mühlenkrise" zu beheben. Als Maßnahme steht auf europäischer Ebene u. a. auch eine freiwillige Stillegungsaktion in Rede.

Gegen eine endgültige Genehmigung des Mühlenkartells spricht, daß diese nur auf Grund von § 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilt werden könnte, der eine ultima ratio des betreffenden Gesetzes darstellt und besonders enge Tatbestandsvoraussetzungen enthält. Eine Erlaubnis auf Grund dieser Vorschrift könnte zu wettbewerbspolitisch unerwünschten Weiterungen Anlaß geben.

3. Auf welche Gründe ist die seit einiger Zeit festzustellende Verknappung bestimmter Mehlqualitäten zurückzuführen und in welcher Form sind Maßnahmen im Interesse einer ausreichenden Deckung des Bedarfs der Verbraucher zu treffen? Besteht ein Anlaß, die 1964 erfolgte Aufhebung der Preisgenehmigungspflicht auf Grund der inzwischen festzustellenden Entwicklung erneut zu überprüfen?

Eine Auskunft der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat ergeben, daß dort keine Verknappungserscheinungen auf dem Mehlmarkt bekanntgeworden sind. Gewisse Verzögerungen bei der Belieferung mit bestimmten Mehltypen im November, Dezember 1966 sind nach Angaben der Mühlenwirtschaft darauf zurückzuführen, daß Mehlhandel und Backgewerbe sich wegen der zu erwartenden Mehlpreiserhöhung vorher reichlich mit Vorräten eingedeckt hatten. So sei es auch zu erklären, daß die in der Vorweihnachtszeit besonders große Nachfrage nach Qualitätsmehlen bestimmter Typen bei kurzfristigen Aufträgen nicht immer sofort hätte befriedigt werden können.

Die Versorgung der Verbraucher ist nicht gestört worden. Ein Beweis dafür, daß das Mühlenkartell zur Verknappung des Angebots an Qualitätsmehl durch zu niedrige Quotenaufrufe beigetragen hätte, ist nicht erbracht worden.

Die Aufhebung der Preisgenehmigungspflicht im März 1965 erfolgte nicht nur, weil die Mehlpreise damals nicht einmal die Konventionspreise erreichten, sondern vor allem auch, weil es sich in den letzten Jahren erwiesen hat, daß die Brotpreise seit längerem in immer geringerem Maße von den Rohstoffkosten abhängig sind.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß auch nach Aufhebung der Genehmigungspflicht die Preisfestsetzungen des Mühlenkartells der Mißbrauchsaufsicht unterliegen. Es besteht daher kein Anlaß, die Preisgenehmigungspflicht wieder einzuführen.

Schiller